



## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Soderstorf für das Dorfgemeinschaftshaus in Soderstorf vom 10. April 2024**

Aufgrund §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 10. April 2024 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Soderstorf beschlossen:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Soderstorf betreibt das Dorfgemeinschaftshaus in Soderstorf als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf, anderen gemeinnützigen Veranstaltungen sowie der Förderung der örtlichen Dorfgemeinschaft. Es steht nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Soderstorf für die Durchführung von kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen und weiteren im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen zur Verfügung.  
Nutzerinnen und Nutzer, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Gemeinde Soderstorf haben, können ebenfalls zugelassen werden. Auch kommerzielle Veranstaltungen können zugelassen werden.  
Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses darf nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde Soderstorf erfolgen und muss dem Charakter der Räumlichkeiten entsprechen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht, wenn diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, dies gilt auch für bereits genehmigte Nutzungen.
- (3) Die Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus ist nicht zulässig. Nicht hierunter fallen nichtöffentliche Sitzungen der im Rat der Gemeinde Soderstorf vertretenen Fraktionen und Gruppen, diese gelten als Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf.
- (4) Der Bürgermeister oder die weiteren Beauftragten der Gemeinde Soderstorf üben im Dorfgemeinschaftshaus und an den zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen das Hausrecht aus.



## § 2

Nutzungswünsche müssen durch den Nutzer/die Nutzerin unter Nennung der gewünschten Räumlichkeiten rechtzeitig bei der Gemeinde Soderstorf oder dem Beauftragten der Gemeinde beantragt werden. Die Räumlichkeiten dürfen nur in genehmigten Umfang und zum genehmigten Zweck genutzt werden.

## § 3

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin hält während der Nutzungsdauer die Ordnung im Hause bzw. in den überlassenen Räumen aufrecht. Evtl. Anordnungen des Bürgermeisters der Gemeinde Soderstorf bzw. der Beauftragten der Gemeinde sowie Anordnungen anderer Behörden sind zu befolgen. Die Bestimmungen zum Brandschutz und zur Unfallverhütung sind zu beachten, Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin haftet gegenüber der Gemeinde Soderstorf persönlich für alle der Gemeinde entstandenen Schäden, auch, wenn diese von seinen/ihren Gästen verursacht wurden. Insbesondere gilt dies für
  - Schäden am Mobiliar, dem Gebäude und den Außenanlagen.
  - Verlust von Schlüsseln oder Mobiliar, Geschirr usw.
  - Schadensersatzansprüche von Dritten gegenüber der Gemeinde, die aus einer verspäteten Rückgabe oder den o.g. Beschädigungen resultieren.
- (3) Die Gemeinde Soderstorf kann verlangen, dass durch den Nutzer/die Nutzerin auf eigene Kosten eine Veranstalterversicherung mit ausreichender Deckungssumme abgeschlossen wird. Der bestehende Versicherungsschutz ist in diesem Fall bei der Übergabe der Räumlichkeiten gegenüber Gemeinde Soderstorf nachzuweisen.
- (4) Die Gemeinde Soderstorf kann verlangen, dass bis zur Übergabe der Räumlichkeiten durch den Nutzer/die Nutzerin eine Kautions in Höhe der zu erwartenden Benutzungsgebühr zu hinterlegen ist. Im Einzelfall kann durch die Gemeinde Soderstorf auch eine höhere Kautions verlangt werden.

## § 4

Der Nutzer/die Nutzerin ist verantwortlich dafür, dass die für seine/ihre Nutzung evtl. notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt worden sind. Ebenso sind ggf. erforderliche Anzeige- und Meldepflichten (z.B. GEMA) vom Nutzer/von der Nutzerin zu beachten.



## **B. Benutzungsordnung**

### **§ 5**

- (1) Vor der Benutzung übernimmt der Nutzer/die Nutzerin die Räume von dem/der Beauftragten der Gemeinde zu dem in der Nutzungsgenehmigung festgesetzten Zeitpunkt (Übergabe). Der Nutzer/die Nutzerin überzeugt sich von der Ordnung und Sauberkeit in den betreffenden Räumen. Beanstandungen teilt er/sie sofort dem/der Beauftragten der Gemeinde mit.
- (2) Die Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher), die die Gemeinde im Rahmen der Betriebserlaubnis vorhalten muß, werden dem Nutzer/die Nutzerin gemäß den Sicherheitsbestimmungen überlassen. Sie sind in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand nach Beendigung der Nutzung an die Gemeinde bzw. den/die Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben. Die Sicherheitsbestimmungen sind vom Nutzer/von der Nutzerin schriftlich zu bestätigen. Er/sie ist für die Einhaltung der Bestimmungen von der Übergabe an vor, während und nach der Nutzung bis zur Rückübergabe verantwortlich.
- (3) Vor Rückübergabe der Räumlichkeiten sind die Räume durch den Nutzer/die Nutzerin wie folgt zu reinigen:
  - Besenreine Säuberung der Fußböden sowie der Außenbereiche
  - Beseitigen von nutzungsbedingtem Abfall im Umfeld des Dorfgemeinschaftshauses (insbesondere die Wegefläche vor dem Dorfgemeinschaftshaus)
  - Leerung aller Mülleimer
  - Reinigung des überlassenen Geschirrs/Gläser/Besteck
  - Reinigung der Küche und des Tresenbereichs gemäß Reinigungsplan (soweit genutzt)
  - Entfernung grober Verschmutzungen (z.B. Erbrochenes) in den Sanitärbereichen.

Die Kontrolle der Reinigung erfolgt durch den/die Beauftragten der Gemeinde zusammen mit dem Nutzer/die Nutzerin. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich durch den Nutzer/die Nutzerin zu beseitigen.

Die Reinigung der Sanitärbereiche, der Schankanlage sowie der übrigen Bereiche zur Herstellung des Sauberkeitszustandes bei Übergabe veranlasst die Gemeinde Soderstorf zur Kostenlast des Nutzers/der Nutzerin. Ergibt die Kontrolle des Sauberkeitszustands, dass eine entsprechende Reinigung nicht erforderlich ist, kann die Gemeinde Soderstorf hierauf verzichten.



- (4) Das Gestühl ist nach erfolgter Reinigung vor Rückübergabe gemäß dem Bestuhlungsplan durch den Veranstalter aufzustellen.
- (5) Die Rückübergabe der Räumlichkeiten hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, der in der Nutzungsgenehmigung festgesetzt wurde.

## **§ 6**

Die Gemeinde stellt neben den Räumen Papierhandtücher, Toilettenpapier, Seife, Reinigungsgerät, Geschirr und Kücheninventar. Geschirrtücher und Spülmittel stellt der Nutzer/die Nutzerin. Eine Verwendung der Einrichtungsgegenstände sowie der Geschirrtteile u.a., die zum Dorfgemeinschaftshaus gehören und mitgenutzt werden können, ist außerhalb der Räumlichkeiten nicht zulässig.

## **§ 7**

Abfall hat der Nutzer/die Nutzerin auf eigenen Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Müllsäcke können zum Selbstkostenpreis beim/bei der Beauftragten der Gemeinde erworben werden.

## **C Gebührenordnung**

### **§ 8**

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird vom Nutzer/von der Nutzerin eine Benutzungsgebühr gemäß § 9 dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine gebührenpflichtige Benutzung liegt auch vor, wenn die tatsächliche Nutzung nicht oder nicht vollständig im genehmigten Umfang erfolgt, und dies nicht von der Gemeinde Soderstorf zu vertreten ist. Die Gebührenhöhe richtet sich in diesen Fällen nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Sofern die gebührenpflichtige Benutzung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, tritt zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Kosten die Umsatzsteuer in der in § 12 Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (4) Die Gebühren- und Kostenschuld gemäß § 9 dieser Satzung entsteht zum Zeitpunkt der in der Genehmigung vorgegebenen Rückgabe der Räumlichkeiten. Die Festsetzung der Gebühren und Kosten erfolgt im Nachgang der Benutzung, die Fälligkeit tritt mit Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung ein.
- (5) Gebühren- und Kostenschuldner ist die Person, der die Benutzung genehmigt wurde. Erfolgte die Genehmigung gegenüber mehreren Personen, haften diese als Gesamtschuldner.



## § 9

- (1) Die Gebühren betragen je Nutzungstag (bis zu 24 Stunden):

Saalbereich 1 - vorderer Teil	250,00 €
Saalbereich 2 - mittlerer Teil	200,00 €
Saalbereich 3 - hinterer Teil	250,00 €
Clubraum	200,00 €
Küche	100,00 €
Sanitärbereich	inklusive

- (2) Bei einer Nutzung bis zu vier Stunden betragen die Gebühren je Stunde:

Saalbereich 1 - vorderer Teil	40,00 €
Saalbereich 2 - mittlere Halle	30,00 €
Saalbereich 3 - hinterer Teil	40,00 €
Clubraum	30,00 €
Sanitärbereich	inklusive

- (3) Für alle weiteren angefangenen 12 Stunden wird eine Blockiergebühr in Höhe von 20 % der Gebühren nach Abs. 1 erhoben. Die Blockiergebühr gilt auch bei verspäteter Rückgabe.
- (4) Folgende Ermäßigungen werden auf die Gebühren der Absätze (1) und (2) gewährt:

Ermäßigung für Nutzer/Nutzerinnen mit Wohnsitz/Sitz in der Gemeinde Soderstorf	50%
Ermäßigung für gemeinnützige Vereine, Verbände und öffentliche Organisationen/Behörden	50%

Die Ermäßigungen werden, wenn einschlägig, gemeinsam gewährt. Sie beträgt jedoch insgesamt höchstens 75 %.

- (5) Folgende Aufschläge werden auf die Gebühren der Absätze (1), (2) und (3) erhoben:

Aufschlag für kommerzielle Veranstaltung (z.B. Disco mit Eintritt und nicht gemeinnützig)	100%
---	------

- (6) Erfolgt eine Nutzung über den genehmigten Umfang hinaus oder zu einem anderen als dem genehmigten Zweck, richtet sich die Gebühr nach der



tatsächlichen Nutzung. In diesen Fällen wird zusätzlich ein Zuschlag von 20 % auf die gesamte Nutzungsgebühr erhoben.

- (7) Die Gebühr für die Reinigung gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (z.B. Bestuhlungsservice) wird nach Zeitaufwand bemessen. Sie beträgt je angefangenen 15 Minuten 15,00 €.
- (8) Folgende Betriebskosten werden erhoben und mit der Kautions verrechnet:

Strom: je verbrauchte Kilowattstunde	0,50 €
Warmwasser/Heizung: je verbrauchte Kilowattstunde	0,50 €
Wasser/Abwasser: je verbrauchter Kubikmeter	6,00 €

- (9) Für regelmäßig stattfindende Nutzungen oder Nutzungen mit mehreren Terminen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kann eine individuelle Nutzungsgebühr festgelegt werden.
- (10) Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf sind gebührenfrei. Benutzungen durch die Grundschule Soderstorf sowie den Kindergarten und die Kinderkrippe Soderstorf gelten grundsätzlich als Veranstaltungen der Gemeinde Soderstorf.
- (11) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Soderstorf kann beschließen, im Einzelfall ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung abzusehen soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

## § 10

Beantragte Nutzungen sind ab dem Zeitpunkt der Zusage/Genehmigung durch die Gemeinde Soderstorf für den Nutzer/die Nutzerin verbindlich. Wird eine genehmigte Nutzung nicht oder nicht im genehmigten Umfang durchgeführt, wird trotzdem die Nutzungsgebühr gemäß § 9 erhoben. Bei rechtzeitiger Abmeldung ermäßigt sich diese Nutzungsgebühr wie folgt:

bis 3 Monate vor dem geplanten Termin:	100 %, es ist jedoch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu zahlen.
bis 4 Wochen vor dem geplanten Termin:	50 %

Sofern in dem geplanten Zeitraum sodann eine andere gebührenpflichtige Nutzung stattfindet, ermäßigt sich die o.g. Nutzungsgebühr um die für diese



andere Nutzung erhobene Nutzungsgebühr, höchstens jedoch bis auf eine Mindestgebühr in Höhe von 50,00 € zur Deckung des entstandenen Aufwandes. § 9 Absatz 9 und 11 gilt entsprechend.

## **D           Schlußbestimmungen**

### **§ 11**

Bei der Beantragung einer Nutzung im Dorfgemeinschaftshaus erhalten der Nutzer/die Nutzerin vom/von der Beauftragten der Gemeinde Soderstorf jeweils eine Ausfertigung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnisnahme ausgehändigt. Bei der Anmeldung der Benutzung für das Dorfgemeinschaftshaus ist diese Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich bzw. elektronisch anzuerkennen.

### **§ 12**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 30. November 2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Soderstorf, den 10. April 2024

Gemeinde Soderstorf  
- Christoph Palesch -  
(Gemeindedirektor)